

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 4. Sitzung (öffentlicher Teil)

am Mittwoch, dem 17. August 2005, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Peter Lehnert (CDU)

Ursula Sassen (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Anne Lütkes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Regina Poersch (SPD)

Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Vorstellung des neuen Leiters der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium, Horst Eger	5
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)	6
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/115	
3. 2. Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit	7
Bericht der Landesregierung Drucksache 16/43 (neu)	
Beschlussempfehlung des Sozialausschusses Drucksache 16/133	
4. Bericht der Landesregierung über die Ermittlungsmethoden der Polizei zur Aufklärung einer Brandstiftung am 4./5. Juni 2005 in Bad Segeberg	9
Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP) Umdruck 16/117	
5. Bericht der Landesregierung über die Ergebnisse der Sportministerkonferenz am 12. August 2005 und die dort vertretene Position der Landesregierung, insbesondere zu der geplanten Fusion des Deutschen Sportbundes (DSB) und des Nationalen Olympischen Komitees (NOK)	20
Antrag der Abg. Anne Lütkes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umdruck 16/133	
6. Bericht der Landesregierung über die Ergebnisse der Justizministerkonferenz am 29. und 30. Juni 2005 und über die dort vertretenen Positionen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung insbesondere zu den Tagesordnungspunkten „Große Justizreform“ und „Effektivierung der DNA-Analyse“	22
Antrag der Abg. Anne Lütkes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umdruck 16/127	

7. Verschiedenes **23**

Folgende Tagesordnungspunkte werden nicht öffentlich gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 GeschO beraten:

8. Petition 2186-15-a **24**
Naturschutz, Mobilheime

Umdrucke 15/5309 und 15/5429

9. Petition 1691-15-b **24**
Vergabewesen; Forschungsschiffahrt

Umdruck 16/28

10. Petition 2355-15-c **24**
Gaststättenwesen; Sperrzeit

Umdruck 16/67

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorstellung des neuen Leiters der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium, Horst Eger

Horst Eger, der neue Leiter der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, stellt seine Person sowie die Arbeitsschwerpunkte seiner Arbeit vor. Als solche nennt er insbesondere alles, was mit dem Bereich der Terrorismusabwehr zu tun hat, den Rechtsextremismus und den Linksextremismus.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/115

(überwiesen am 16. Juni 2005 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

Abg. Puls informiert darüber, dass der federführende Wirtschaftsausschuss beschlossen habe, eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zu diesem Gesetzentwurf einzuholen. Auf seinen Vorschlag hin stellt der Ausschuss die Beratung bis zur Vorlage dieser Stellungnahme zurück.

Punkt 3 der Tagesordnung:

2. Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit

Bericht der Landesregierung
Drucksache 16/43 (neu)

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses
Drucksache 16/133

(überwiesen am 16. Juni 2005 an den **Sozialausschuss** und alle übrigen Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

Herr Dr. Hase, der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, legt dar, in den letzten Jahren habe es einen Wandel innerhalb der Bevölkerung gegeben, der sich an den Begriffen Teilhabe, Selbstbestimmung und Integration deutlich mache. Um diese Begriffe mit Leben zu erfüllen, sei Barrierefreiheit erforderlich. Barrierefreiheit sei ein vernetztes Gesamtkonzept. Zu sehen sei auch, dass die Klientel, die von Barrierefreiheit profitiere, nehme deutlich zu. Das werde insbesondere am demographischen Wandel deutlich.

Er stellt die Forderung auf, bereits im Rahmen der Planung von Bauprojekten an Barrierefreiheit zu denken. Das funktioniere zwar im Großen und Ganzen; aber es gebe immer wieder Bereiche, in denen dies nicht geschehe. Beispielfhaft nennt er das Globushaus.

Eine zentrale Forderung sei, Menschen mit Behinderung und deren Verbänden - vergleichbar mit dem Naturschutzrecht - als Träger öffentlichen Interesses anzuerkennen. Würden nämlich Menschen mit Behinderung von Anfang an in Planungen einbezogen, würden Folgekosten vermieden. Auch eine frühzeitige Beteiligung habe mit Teilhabe zu tun.

Er könne sich vorstellen, dass dem Bereich der Barrierefreiheit noch mehr Bedeutung zukommen könne, wenn er beispielsweise als Förderkriterium aufgestellt würde.

Im Folgenden diskutiert der Ausschuss kurz über das Thema Barrierefreiheit und Medien. Herr Dr. Hase macht deutlich, dass Menschen mit Behinderung aufgrund der herrschenden Rechtssituation auf Appelle angewiesen seien.

Der Ausschuss nimmt den 2. Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit abschließend zur Kenntnis.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über die Ermittlungsmethoden der Polizei zur Aufklärung einer Brandstiftung am 4./5. Juni 2005 in Bad Segeberg

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)
Umdruck 16/117

hierzu: Umdrucke 16/152, 16/155

Der Vorsitzende verweist zunächst auf die Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz, Umdruck 16/152.

St Nissen berichtet, Hintergrund des Berichts sei eine Serie von Brandstiftungen in Bad Segeberg, die 2003 begonnen und sich bis in das Jahr 2005 fortgesetzt habe und bisher noch nicht aufgeklärt sei. Am 5. Juni 2005 gegen 1 Uhr habe in Bad Segeberg der Sonderpostenmarkt Jawoll aufgrund einer Brandstiftung gebrannt. Es sei ein Sachschaden von circa 500.000 € entstanden.

Die Staatsanwaltschaft in Kiel sei am 14. Juni von der Polizei in Bad Segeberg informiert worden und habe daraufhin veranlasst, dass von vier Handynetzbetreibern - T-Mobile, Vodafone, E-Plus und O₂ - Auskünfte über Verbindungsaufbaudaten zu Gesprächen in der tatrelevanten Zeit und in Tatortnähe eingeholt würden, die über Mobilfunkzellen geführt worden seien. Gleichzeitig sei eine richterliche Bestätigung dieser Anordnung beantragt worden. Diese sei am 16. Juni 2005 ergangen.

Das weitere Verfahren sei ohne erneute Intervention der Staatsanwaltschaft bei der Kriminalpolizeistelle in Bad Segeberg durchgeführt worden. Aufgrund der Anfrage seien Daten von insgesamt rund 700 Gesprächen, die in der Zeit geführt worden seien, übermittelt worden. Der betroffene Bereich sei relativ eng. Die Betroffenen seien von der Polizei angeschrieben worden mit der Bitte, bestimmte Angaben zu machen, und zwar unter der Überschrift „Zeugenanhörnung“. Es handele sich nicht um eine Beschuldigtenvernehmung. Die Auswertung daure zurzeit noch an.

Die rechtliche Grundlage dieser Maßnahme sei § 100 h der Strafprozessordnung, eine Vorschrift, die 2001 in die StPO eingefügt worden und bis 2008 gültig sei.

Voraussetzung für eine derartige so genannte Funkzellenabfrage sei, dass es um ein Delikt gehe, das eine Straftat von erheblicher Bedeutung darstelle, dass die Erforschung des Sachverhaltes auf anderem Wege aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, dass Anhaltspunkte für das Führen von Handytelefonaten vorgelegen hätten und dass Gefahr im Verzuge bestehe. Zu Letzterem müsse man wissen, dass Verbindungsdaten bei den Betreibern nicht allzu lange aufbewahrt würden. Neun Tage nach der Tat habe für die Staatsanwaltschaft begründeter Anlass bestanden, Gefahr im Verzuge wahrzunehmen. Ansonsten sei eine richterliche Anordnung erforderlich. Die richterliche Anordnung sei ergangen. Die Frage, ob die Voraussetzungen dafür vorgelegen hätten, wolle er hier nicht diskutieren. Die richterliche Anordnung wäre gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren durch entsprechende Beschwerde beim nächst höheren Gericht zu überprüfen. Eine solche Beschwerde sei bisher nicht eingelegt worden.

M Dr. Stegner ergänzt, es gehe um einen Antrag der Staatsanwaltschaft, der eine richterliche Bestätigung erfahren habe. Insofern bedürfe dieser Vorgang nicht einer Bewertung durch den Innenminister. Er bitte um Verständnis dafür, dass er in dieser Sitzung keine polizeitaktischen Fragestellungen erörtern wolle. Er wolle aber gern einige ergänzende Informationen geben.

In Bad Segeberg und Umgebung habe es in den letzten Jahren eine ganze Anzahl vorsätzlicher Brandstiftungen gegeben. In der letzten Zeit lägen die Tatorte vorwiegend in Bereichen, die nächtlich wenig frequentiert seien. Es gehe um eine Gesamtschadenssumme von über 7 Millionen €. Die Polizei gehe davon aus, dass die Masse der Brandstiftungen maximal zwei Tätern beziehungsweise Tätergruppen zuzuordnen sei. Unabhängig davon, dass bisher Menschen glücklicherweise nicht zu Schaden gekommen seien, sei die Beunruhigung in der Bevölkerung erheblich, zumal es bisher keine Ermittlungsergebnisse gegeben habe, und zwar trotz intensiver Tatortarbeit, gründlicher Spurensuche, Bürgerbefragung, Presseaufrufen und so weiter. Insofern sei es zu dem bereits geschilderten Antrag gekommen.

Er sei in der Medienberichterstattung sehr deutlich kommentiert worden mit Blick auf die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und auf Formulierungen in dem Serienbrief. Die Rechtmäßigkeit sei Angelegenheit der Staatsanwaltschaft Kiel und des Amtsgerichts Bad Segeberg. Die Schadenshöhe sei zugrunde zu legen, wenn man die Verhältnismäßigkeit beurteile. Die sprachliche und redaktionelle Gestaltung von Serienbriefen sei sicherlich etwas, über das man diskutieren könne. Das sei aber immer so.

Generell wolle er noch hinzufügen, dass dies zu den Bereichen gehöre, in denen man, weil es sich um ein relativ neues Gesetz handle, und eines, dessen Gültigkeit mit einer zeitlichen Begrenzung versehen sei, nicht viel Erfahrungshintergrund habe. Eine eventuelle rechtliche Überprüfung müsse man zu gegebener Zeit betrachten.

Dr. Weichert, der Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz, weist darauf hin, dass man es hier zum ersten Mal mit einer Funkzellenmassenabfrage zu tun habe. Insofern handele es sich um einen interessanten Fall, der auch für die Zukunft große Bedeutung habe. Er begrüße, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss mit dieser bürgerrechtlich nicht ganz uninteressanten Frage beschäftige. Die sachliche Bearbeitung im ULD sei durch seinen Stellvertreter, Herr Dr. Bizer, erfolgt. Ein Vermerk dazu sei dem Ausschuss zugeleitet (s. Umdruck 16/152).

Das ULD habe von dem Sachverhalt durch die Presse und von angeschriebenen Betroffenen Kenntnis erlangt. Daraufhin sei versucht worden, Kontakt mit der Polizeiinspektion in Bad Segeberg aufzunehmen. Diese habe an die Staatsanwaltschaft in Kiel verwiesen. Nach einigen schriftlichen Nachfragen habe das ULD von der Staatsanwaltschaft den Zeugenbefragungsbogen und die richterliche Anordnung bekommen. Was dem ULD bisher nicht zur Verfügung gestellt worden sei, sei der Antrag, der von der Staatsanwaltschaft oder von der Kriminalpolizei bei Gericht gestellt worden sei. Dieser wäre wichtig, um den Fall beurteilen zu können.

Zur rechtlichen Bewertung sei bereits einiges gesagt worden. Rechtsgrundlage sei § 100 g beziehungsweise 100 h StPO. Er befuge zur Ermittlung von Beschuldigten und Kontaktpersonen, aber nicht Zeugen durch entsprechende Verbindungsdatenermittlung. Hier sei erklärtermaßen an Zeugen herangetreten worden. Aus Sicht des ULD sei fraglich, ob tatsächlich Zeugen hätten ermittelt werden sollen. Es dränge sich der Verdacht auf, dass eine Verdächtigtenermittlung erfolgt sei. In dem Fragebogen sei nämlich auch die Frage nach dem konkreten Aufenthalt gestellt worden. Ein Zitat des Ermittlungsleiters in der „Segeberger Zeitung“ gehe in dieselbe Richtung. Danach habe er gesagt: „Wenn gar keine Rückmeldung kommt, werden wir von uns aus den Kontakt zu den Betroffenen suchen.“ Bei den „Zeugen“ sei also ein bestimmter Ermittlungsdruck aufgebaut worden.

Dem ULD stehe es nicht zu, eine andere unabhängige Stelle, also das Amtsgericht in Bad Segeberg, zu kritisieren. Aber es sehe datenschutzrechtliche Probleme bezüglich des Beschlusses. Das Bundesverfassungsgericht fordere in einer langjährigen Rechtsprechung die Begründung von Entscheidungen. Der Beschluss des Amtsgerichtes zitiere nichts anderes als den Gesetzestext, ohne näher auf den Sachverhalt einzugehen. Aus diesem Grund habe das ULD Schwierigkeiten, den Sachverhalt bezüglich der rechtlichen Bewertung und Subsumtion nachzuvollziehen.

Angesprochen worden sei auch die Frage, inwieweit die Standortdaten bei den Telekommunikations Providern überhaupt hätten gespeichert werden dürfen. Das hätte aus Sicht der ULD nicht geschehen dürfen. Diese Daten seien nämlich nicht zur Abrechnung erforderlich. Das

ULD habe bei Telekommunikations Providern informell nach der Praxis gefragt und die Auskunft erhalten, dass die Information aufbewahrt werde, „weil die Staatsanwaltschaft diese Daten häufiger von uns haben möchte“. Eine Rechtsgrundlage für die Speicherung dieser Daten sei nicht vorhanden.

Die Ermittlung des Aufenthaltsortes sei konkret nur erfolgt, wenn ein Gespräch geführt worden sei, nicht, wenn das Handy nur aktiv geschaltet worden sei - mit der Folge, dass ein Zeuge oder Täter nur ermittelt werden könnte, wenn er kurz vor oder nach der Tat ein Telefongespräch mit seinem Handy geführt habe. Ob das eine geeignete Maßnahme sei, stehe nicht in seiner Entscheidung. Das sei eine ermittlungstaktische Frage.

Aus Sicht des ULD sei einiges nicht optimal gelaufen. Mit den Sorgen der Bürgerinnen und Bürger sei nicht adäquat umgegangen worden. Ihnen sei bis heute nicht klar, ob sie als Zeuge oder als Beschuldigte ermittelt worden seien. Nicht klar sei auch, wer verantwortlich gewesen sei, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft. Auch nicht klar sei, was passiere, wenn angeschriebene Personen nicht antworteten. Es gebe die Aussage in der „Segeberger Zeitung“. Ob diese so umgesetzt werde, sei ihm nicht bekannt. Bekannt sei dem ULD auch nicht, wo die Daten gespeichert würden und wer Zugriff auf diese Daten habe, wie lange sie gespeichert würden und wann sie gelöscht werden sollten.

Eine frühzeitige Beteiligung des ULD in einem so sensiblen Prozess halte er für sinnvoll. Dies hätte auch als vertrauensbildende Maßnahme wirken können. Leider habe das ULD über das hinaus, was er dargestellt habe, keine Auskunft bekommen. Auch Betroffene hätten keine Auskunft erhalten. Das ULD werde in die laufenden Ermittlungen definitiv nicht eingreifen. Es sei nicht das Selbstverständnis des ULD, laufende Ermittlungen „zu behindern“. Der Vorgang werde im Nachgang aber datenschutzrechtlich bewertet werden.

Nach Auffassung des Abg. Kubicki handele es sich um einen nicht unerheblichen Eingriff in die Grundrechte fast ausschließlich Unbeteiligter. Allein die Information, dass sich eine bestimmte Person in der Nähe des Tatortes aufgehalten habe, die einem Dritten bekannt werde, könne eine Beeinträchtigung darstellen.

Er stellt die folgenden Fragen:

- Welche konkreten Anhaltspunkte habe die Staatsanwaltschaft dafür gehabt, dass der oder die Täter mit dem Handy telefoniert hätten? Für eine richterliche Anordnung brauche man nach der Strafprozessordnung nicht nur Spekulationen, sondern zureichende Tatsachen, die einen Verdacht begründen könnten.

- Wieso sei die Erforschung des Sachverhalts, die begangene Straftat, auf andere Weise ausgeschlossen oder wesentlich erschwert?
- In der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten sei zu lesen, dass der Antrag an die gerichtliche Entscheidung seitens der Kripo und nicht der Staatsanwaltschaft gestellt worden sei, was strafprozessuale Voraussetzung gewesen wäre. Die Kripo sei nicht antragsberechtigt. Habe tatsächlich die Staatsanwaltschaft den Beschluss des Gerichts beantragt, und wenn nicht, sondern die Kripo, aufgrund welcher Rechtsnorm habe der Amtsrichter in Bad Segeberg entschieden?.
- Das Bundesverfassungsgericht habe in mehreren Entscheidungen erklärt, dass zu dokumentieren sei, warum Gefahr im Verzuge bestehe, damit eine anschließende gerichtliche Nachprüfung möglich sei, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem der Erlass einer Maßnahme mit der Begründung „Gefahr im Verzuge“ getroffen werde. Sei es tatsächlich die Überlegung des ermittelnden Staatsanwalts oder des entscheidenden Richters gewesen, die Annahme der Gefahr im Verzuge zu begründen?
- Gebe es andere vergleichbare Fälle in Schleswig-Holstein auf der Grundlage der Gesetzesnorm, die auch nach den neuen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Lausch- und sonstigen Telekommunikationsangriffen des Staates in den Bereich der Bürger verfassungsgemäß ausgelegt werden müssten? Der alleinige Hinweis auf eine Gesetzesnorm reiche im Lichte der Verfassungsrechtsprechung nicht aus, gerade was das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, der Geeignetheit und der Angemessenheit angehe.

Abg. Lütkes schickt voraus, sie gehe davon aus, dass der Ausschuss nicht in das laufende Ermittlungsverfahren eingreifen wolle. Dennoch habe er die Verpflichtung, die äußeren Tatsachen des Verfahrens zu erfragen, um beurteilen zu können, ob es sich um ein rechtsstaatliches Verfahren handele.

Sie bezieht sich auf den so genannten Zeugenfragebogen und möchte wissen, wie er gestaltet gewesen sei, ob für die so genannten Zeugen, die tatsächlich als verdächtige Personen angesehen worden seien, eine ausreichende Belehrung aufgenommen worden sei, ob erkennbar sei, dass gegebenenfalls ein Aussageverweigerungsrecht bestehe und wie mögliche Konsequenzen für den Fall der Nichtrücksendung des Fragebogens formuliert gewesen seien. Ferner bittet sie, dem Ausschuss den Fragebogen zur Verfügung zu stellen.

St Nissen legt dar, der Fragebogen datierte vom 28. Juni und sei überschrieben mit „Die Kriminalpolizei bittet um Ihre Mithilfe“. Es folge eine Darstellung des Sachverhaltes mit dem

Hinweis: „Wir kommen auf Sie, da eine Überprüfung ergeben hat, dass mit dem Handy mit der Nr. ... in der genannten Zeit dem besagten Gebiet telefoniert wurde und Sie als Inhaber dieser Handynummer hinterlegt sind.“ In der Anhörung sei eine Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht enthalten. In dem Fragebogen sei des Weiteren die geforderte Unterrichtung über die Abfrage enthalten, also auch der Hinweis, dass eine solche Maßnahme getroffen worden sei. Weiter werde um Beantwortung verschiedener Fragen gebeten. Hinweise auf irgendwelche Konsequenzen bei Nichtbeantwortung seien in dem Fragebogen nicht enthalten.

Zu den Voraussetzungen der Anordnung der Funkzellenabfrage heiÙe es in dem Beschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg: „In dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Brandstiftung werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kiel gem. §§ 98, 100 g, h StPO die nachgenannten Verpflichteten angewiesen“, das und das zu tun.

Das Amtsgericht Bad Segeberg gehe also von einem Antrag der Staatsanwaltschaft in Kiel aus. Davon gehe mangels anderer Anhaltspunkte auch er aus.

Auf Nachfragen aus dem Ausschuss antwortet St Nissen, ihm lägen zwei Angaben vor, nämlich zum ersten die Angabe, die Staatsanwaltschaft in Kiel habe den Antrag gestellt, und zum anderen die Angabe, die Staatsanwaltschaft habe die Kripo gebeten, zu beantragen. Er wisse nicht, wer den Antrag gestellt habe. Dieser Frage habe er bisher keine große Bedeutung beigemessen, weil das Amtsgericht Bad Segeberg von einem Antrag der Staatsanwaltschaft Kiel ausgegangen sei.

Abg. Kubicki weist darauf hin, dass es keinen wirksamen Beschluss gebe, wenn es keinen wirksamen Antrag gebe. Daraufhin erwidert St Nissen, es gebe die Annahme des Amtsgerichts Bad Segeberg, dass der Antrag von der Staatsanwaltschaft Kiel gestellt worden sei.

Einen Anhaltspunkt dafür, dass Telefone zur Tatausführung oder im Zusammenhang mit der Tatausführung benutzt worden seien, folgere die Staatsanwaltschaft aus polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Erfahrung, dass in solchen Tatkomplexen Handys durchaus häufig benutzt würden.

Die Aussichtslosigkeit ergebe sich daraus, dass zunächst versucht worden sei, durch Aufrufe an die Bevölkerung über gezielte Nachfragen weitere Informationen zu erlangen. Das sei nicht gelungen.

Gefahr im Verzuge habe die Staatsanwaltschaft aufgrund von Angaben des Landeskriminalamtes über die Zeiten, über die derartige Angaben von den Handynetzbetreibern gespeichert würden, angenommen. Im Übrigen wiederhole er, dass das Amtsgericht Bad Segeberg keine Bedenken gesehen habe, diesen Beschluss zu erlassen.

Der Beschluss sei folgendermaßen begründet: „Die Erforschung des Sachverhalts durch andere Weise als durch Übermittlung der Daten wäre wesentlich erschwert. Es besteht Gefahr im Verzuge.“

Abg. Kubicki betont, das Bundesverfassungsgericht habe mehrfach festgestellt, dass ein Beschluss rechts- und verfassungswidrig sei, wenn er nicht mehr enthalte als die schlichte Wiedergabe des Gesetzestextes. Unabhängig von dem Einzelfall empfiehlt er dem Justizminister, darauf hinzuwirken, die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zu beachten.

Er macht darauf aufmerksam, dass es sich um einen Eingriff in die Rechte von 700 Leuten handle, die als Zeugen schon deshalb nicht in Betracht kämen, weil Aufrufe erfolgt seien. Man habe also keine Zeugen, sondern einen potenziellen Täterkreis feststellen wollen, und zwar nicht aufgrund von Anhaltspunkten, sondern von Erfahrungswerten, dass die Täter bei solchen Straftaten ihre Handys benutzen. Diese Grundeinstellung lasse sich mit seinem Rechtsstaatverständnis nur schwer in Übereinstimmung bringen. In diesem Zusammenhang überlege er, einen der Betroffenen aufzurufen, in das Beschwerdeverfahren zu gehen. St Nissen stimmt dem zu.

Abg. Puls vertritt die Auffassung, die Zuständigkeit des Ausschusses beziehe sich auf das polizeiliche Handeln und die Rechtspolitik. Letzteres sollte nach den Vorfällen im Vordergrund stehen.

Der Polizei könne man aus seiner Sicht keinen Vorwurf machen, weil sie im Schutz der richterlichen Anordnung gehandelt habe.

Zu fragen sei, ob die richterliche Anordnung in Ordnung sei. Formal sei bereits einiges kritisiert worden, und zwar sowohl in dem Vermerk des ULD als auch von Herrn Kubicki.

Die materielle Rechtsgrundlage sei eine bundesrechtliche. Hier fragt er die Landesregierung, wie gegenüber dem Bundesgesetzgeber verfahren werden könnte. Er fragt weiter, ob die Landesregierung die in dem Vermerk des ULD auf Seite 2 zum Ausdruck gebrachte inhaltliche Bewertung teilt, was den Inhalt der Bundesvorschriften angehe. Danach richte sich die Auskunftspflicht des Providers nach § 100 g StPO grundsätzlich nur gegen den Beschuldigten

sowie den so genannten Nachrichtenmittler, von dem anzunehmen sei, dass er für den Beschuldigten bestimmte Mitteilungen entgegennehme oder weitergebe. Eine Auskunftspflicht von Zeugen sehe § 100 g StPO nicht vor. § 100 h Abs. 1 StPO formuliere dann lediglich noch die Anforderungen an die Bestimmtheit der Anordnung, gehe nicht mehr davon aus, gegen wen die Anordnung gerichtet sein könne und auf wen sich die erbetene Auskunftspflicht beziehen müsse.

Sofern die rechtliche Bewertung des ULD von der Landesregierung geteilt werde - so Abg. Puls -, müsse man sich Gedanken darüber machen, wie eine „Gummivorschrift“, mit der es möglich wäre, im Bereich der Zeugen zu ermitteln, ohne dass dies im Gesetzestext ausdrücklich bestimmt sei, umgegangen werden müsste. Seiner Ansicht nach müsste die Vorschrift gegebenenfalls geändert und das Land eine Änderung der entsprechenden Vorschriften vorschlagen.

St Nissen verweist hinsichtlich der Bewertung, was § 100 g StPO zulasse, auf den insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift. Er verweist auch auf den Karlsruher Kommentar zur StPO, der es für selbstverständlich halte, dass die so genannte Funkzellenabfrage ihre Rechtsgrundlage in § 100 h Abs. 1 Satz 2 StPO habe. Gerichtliche Entscheidungen zum Materiellen gebe es nicht. Die im Karlsruher Kommentar zitierte Entscheidung eines Ermittlungsrichters beim BGH beziehe sich auf den alten § 12 a Fernmeldeanlagenengesetz, der ähnlich formuliert sei. Die ursprüngliche Zielrichtung der Funkzellenabfrage sei gewesen, einen möglichen Täter zu ermitteln.

Abg. Sassen geht auf die rechtliche Bewertung des ULD ein. Sie macht deutlich, nach ihrem laienhaften Verständnis sei es nach der StPO nur möglich, Beschuldigte oder Nachrichtenübermittler zu befragen. Hier sei sozusagen über einen Umweg eine potenzielle Zeugenbefragung erschlichen worden.

St Nissen zitiert aus dem Karlsruher Kommentar: „Damit sind vor allem die Fälle gemeint, wo Name und Anschrift des Betroffenen durch die TKA gerade erst ermittelt werden sollen, insbesondere also die Funkzellenabfrage.“ Dem Karlsruher Kommentar folgend gehe die Staatsanwaltschaft Kiel also davon aus, dass die Funkzellenabfrage zur Ermittlung des Täters selbstverständlich zulässig sei, aber auch, um zu erforschen, wer überhaupt als Beschuldigter infrage kommen könnte.

Abg. Lütkes unterstützt die Auffassung von Abg. Sassen und hält es für erschreckend, wie durch einen nicht begründeten Beschluss Ausforschung betrieben werde. Der Status der Befragten, aus dem sich bestimmte Rechte ableiteten, sei nämlich nicht klar. Sodann wiederholt

sie ihre Bitte, dem Ausschuss den Zeugenbefragungsbogen zur Verfügung zu stellen. Außerdem fragt sie, welche Auffassung die Landesregierung hinsichtlich der Befristung §§ 100 a ff. vertrete, ob es Erfahrungsberichte aus anderen Bundesländern gebe und ob es nicht notwendig wäre, in die Ermittlungsbehörden hineinzugeben, dass es sich um Vorschriften handle, die gegenüber Tatverdächtigen anzuwenden seien.

St Nissen merkt an, es handle sich um den ersten Fall einer Funkzellenabfrage, der in Schleswig-Holstein bekannt geworden sei. Er gehe davon aus, dass es in anderen Bundesländern Ähnliches gegeben haben müsse, weil es Gerichtsurteile gebe. Diese bezögen sich zwar auf Zuständigkeiten. Aber die Tatsache, dass es Gerichtsentscheidungen gebe, zeige, dass es entsprechende Maßnahmen gegeben habe. Seines Wissens habe sich die Landesregierung mit dieser Thematik nicht befasst und habe dazu bisher keine Meinung gebildet.

Abg. Kubicki führt aus, auf die Information hin, dass in Bad Segeberg Verbindungsdaten von 700 Handybenutzern übermittelt worden seien, habe er mit der Äußerung: „Das glaube ich nicht“, reagiert. Er zitiert im Folgenden aus den §§ 100 a ff. und kommt zu dem Schluss, dass die Rechtslage eindeutig sei. Wenn es keinen Beschuldigten gebe, sei jede Anordnung einer Herausgabe von Übermittlungsdaten materiell-rechtlich rechtswidrig. Er könne sich nicht vorstellen, dass der Gesetzgeber auf diese Art und Weise eine flächendeckende Mobilfunkabfrage habe gewährleisten wollen.

Er bittet die Landesregierung, in Erfahrung zu bringen, ob es eine staatsanwaltschaftliche Anordnung gegeben habe und wer den entsprechenden Antrag beim Amtsgericht Bad Segeberg gestellt habe. - St Nissen sagt zu, diese Frage in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Der Vorsitzende wirft das Thema Navigationssysteme in Autos in die Debatte.

Herr Dr. Weichert stellt dar, das ULD greife nicht nur auf Entscheidungen aus der Vergangenheit zurück, sondern auch auf Erfahrungen der Kollegen aus anderen Ländern. Funkzellenabfragen seien demnach gängige Praxis. Eine Funkzellenmassenabfrage habe hier zum ersten Mal in Bundesrepublik stattgefunden.

Wer von dieser Abfrage betroffen sei, sei dem ULD durch die Petitionen und durch Anfragen bekannt geworden. Betroffen gewesen seien unter anderem Journalisten, die zeitnah an den Brandort gekommen seien und darüber berichtet hätten. Auch sie seien als Zeugen angeschrieben worden und würden in den Dateien der Polizei gegebenenfalls als Verdächtige geführt. Das zeige, dass man relativ weit in den Bereich hinein gegangen sei, der nach der Tat liege.

Er bietet an, dass das ULD gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei versuche, den Schaden zu begrenzen. Er bedauert erneut, dass das ULD den Antrag selbst noch nicht zur Verfügung gestellt bekommen habe. Den Beschluss des Amtsgerichtes und den Fragebogen stelle er dem Ausschuss gern zur Verfügung (s. Umdruck 16/155).

Aus seiner Sicht wäre es wichtig, in der Öffentlichkeit transparent zu machen, was mit den Daten geschehe, wie die Staatsanwaltschaft mit den Daten weiter umgehe, um den Betroffenen deutlich zu machen, ob sie gegebenenfalls einen Anwalt einschalten müssten oder die Sache auf sich beruhen lassen könnten, also wie sie konstruktiv mit der Problemlage umgehen könnten.

Abg. Spoorendonk hält die Diskussion im Ausschuss für sachgerecht. Außerdem teilt sie die Auffassung des Abg. Kubicki, dass es sich bei dieser Angelegenheit nicht um eine Petitesse handle. Für den Fall, dass die gesetzliche Vorgabe unklar formuliert sei, spricht sie sich für eine Änderung aus. Allerdings sei sie, sofern sie die Diskussion richtig verstanden habe, nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund stelle sie die Frage nach etwaigen Konsequenzen. Sie hält es für wesentlich, dass die Betroffenen erfahren, was mit ihren Daten geschehe.

M Dr. Stegner beantwortet die Fragen nach den Daten dahin, dass sie gegenwärtig ausschließlich den Angehörigen der Ermittlungsgruppe der Kriminalpolizei in Bad Segeberg zur Verfügung stünden. Sie würden nicht dauerhaft gespeichert, sondern spätestens bei Rechtskraft eines Urteils unter Aufsicht vernichtet.

Abg. Eichstädt kommt auf die Sachstandsdarstellung zu sprechen, insbesondere darauf, dass die Brandstiftungen in jüngster Zeit in Gegenden stattfinden, die abgelegen seien. Vor diesem Hintergrund möchte er wissen, wie es zu der Anzahl von 700 Telefonaten komme. - St Nissen weist darauf hin, dass den Ermittlungsbehörden nicht bekannt sei, wo die entsprechenden Funkmasten stünden und wie viele es gebe. Die Staatsanwaltschaft sei von der Anzahl der Telefonate in dem genau begrenzten Bereich überrascht gewesen. Gerüchtweise habe zu dieser Zeit in dieser Gegend ein Volksfest stattgefunden. Das Problem liege nach seiner Auffassung in der Verhältnismäßigkeit. Er halte es für unverhältnismäßig, 700 Leute zu überwachen, wenn bekannt sei, dass der größte Teil für die Tat nicht in Frage komme.

Der Vorsitzende stellt fest, dass in dieser Diskussion noch einige Fragen offen geblieben seien. Beispielhaft nennt er die Frage danach, ob die Landesregierung die Rechtslage für korrekturbedürftig halte, die Frage nach klaren Rechtsvorschriften, die Frage danach, wie viele Funkzellenanfragen es im Land gebe, die Frage, ob möglicherweise eine längere Speicherung von Mobilfunkanbietern sinnvoll wäre, sowie das Thema Einbeziehung von Navigationssys-

temen in Autos. Er schlägt vor, die Diskussion in der nächsten Sitzung fortzusetzen. - Der Ausschuss folgt diesem Vorschlag.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über die Ergebnisse der Sportministerkonferenz am 12. August 2005 und die dort vertretene Position der Landesregierung, insbesondere zu der geplanten Fusion des Deutschen Sportbundes (DSB) und des Nationalen Olympischen Komitees (NOK)

Antrag der Abg. Anne Lütkes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umdruck 16/133

M Dr. Stegner berichtet, auf der Sportministerkonferenz sei über eine Fusion des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees beraten worden. Ziele dieser Maßnahme seien eine Straffung der Organisation, die Erhöhung der Handlungsfähigkeit und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Ein Ergebnis der von der schleswig-holsteinischen Landesregierung befürworteten Fusion sei, dass in dem neuen Dachverband die Landessportverbände nicht mehr wie bisher 42 % der Stimmanteile erhielten, sondern nur noch 20 %. Da der Beschlussvorschlag zustimmend habe zur Kenntnis genommen werden sollen und auf der Sportministerkonferenz das Einstimmigkeitsprinzip herrsche, habe Schleswig-Holstein vorgeschlagen, der Fusion nicht zuzustimmen, sondern nur zur Kenntnis zu nehmen und um folgenden Passus zu ergänzen: „Die Sportministerkonferenz erwartet, dass den Landessportbünden die Gestaltungsmöglichkeiten für den Breitensport uneingeschränkt erhalten bleiben und ihnen in den Entscheidungsgremien den neuen Dachverbandes eine Gewichtung zuerkannt wird, die der Bedeutung des Breitensportes mit seinen wichtigen Feldern der gesundheitlichen und sozialen Prävention gerecht wird.“

Daraus sei nicht zu schlussfolgern, dass die Landesregierung den Sportverbänden vorschreiben wolle, wie sie dies tun sollten. Die Landesregierung habe dies auch deshalb vorgeschlagen, weil sie der Auffassung sei, dass Leistungssport auch das Ergebnis eines vernünftigen Breitensportes sei.

Es sei leider nicht zu einem Kompromiss gekommen. Die Vorsitzende der großen Sportverbände seien nämlich außerordentlich selbstbewusste Menschen, die eigentlich davon ausgingen, dass das, was sie wollten, geschehe und die Politik, auch wenn sie den Sport fördere, dem schlichtweg zuzustimmen habe.

Er habe billigend in Kauf genommen, dass der von ihm vorgeschlagene Beschluss nicht zustande komme und die anderen Länder den ursprünglich vorgeschlagenen Beschluss als Erklärung zu Protokoll gegeben hätten.

Er sehe die Notwendigkeit, die Interesse des Breitensports zu vertreten. Er habe auch den Eindruck, dass es sinnvoll sei, den Sport mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Es stehe der Politik auch gut an, hohen Sportfunktionären zu bedeuten, dass die öffentliche Förderung, auch wenn sie gering sei, keine Petitesse sei. Nach wie vor zeige er Kompromissbereitschaft. Im Übrigen habe die Sportministerkonferenz nicht mitzuentcheiden, was die öffentlichen Reaktionen noch unverständlicher mache.

Abg. Lütkes begrüßt die Haltung des Landes Schleswig-Holstein bezüglich des Breitensports und fragt nach der weiteren Entwicklung und danach, wie gewährleistet werden solle, dass die Interessen des Breitensportes weiterhin entsprechend vertreten würden.

Daraufhin legt M Dr. Stegner dar, in einer Rechtskommission, die die Statuten erarbeiten solle und die aus drei Personen bestehe, sei auch der ehemalige Minister Dr. Wienholtz vertreten. Er gehe davon aus, dass dieser in der Lage sei, Formulierungen zu finden, die eine entsprechende Gewichtung des Breitensportes sicherstellten, die nicht olympische und nicht Leistungssportangelegenheiten betreffe.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über die Ergebnisse der Justizministerkonferenz am 29. und 30. Juni 2005 und über die dort vertretenen Positionen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung insbesondere zu den Tagesordnungspunkten „Große Justizreform“ und „Effektivierung der DNA-Analyse“

Antrag der Abg. Anne Lütkes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umdruck 16/127

St Nissen stellt die Ergebnisse der Justizministerkonferenz vor (<http://www.jumiko.de>).

Im Folgenden schildert er ausführlich das Abstimmungsverhalten Schleswig-Holsteins zu den einzelnen Beschlüssen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt aufgrund einer Fraktionsreise der CDU überein, den für den 19. Oktober vorgesehenen Sitzungstermin nicht wahrzunehmen.

Abg. Kubicki bittet darum, frühzeitig über Überlegungen zur Schließung von Amtsgerichten unterrichtet zu werden. St Nissen legt dar, dass das Kabinett am 23. August darüber beraten werde. Am selben Tag sollten die Fraktionen, anschließend die Presse unterrichtet werden.

Tagesordnungspunkte 8 bis 10:

Petition 2186-15-a
Naturschutz, Mobilheime

Umdrucke 15/5309 und 15/542

Petition 1691-15-b
Vergabewesen; Forschungsschiffahrt

Umdruck 16/28

Petition 2355-15-c
Gaststättenwesen; Sperrzeit

Umdruck 16/67

Vorstehende Tagesordnungspunkte werden gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 GeschO nicht öffentlich beraten (siehe nicht öffentlichen Teil der Niederschrift).

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 15:45 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Stellv. Geschäftsführerin und Protokollführerin